Adresse KV Praxisstempel

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Honorarbescheid vom ....... bzgl. des Quartals 1/2022 lege ich hiermit Widerspruch   
ein, soweit bislang kein höheres Honorar berechnet worden ist.

Begründung:

Der Honorarbescheid verstößt gegen das Angemessenheits- und das Gleichheitsgebot.

Bei einer voll ausgelasteten Praxis von 36 genehmigungspflichtigen Sitzungen pro Woche auszugehen, entspricht bei Weitem nicht der Versorgungsrealität.

Mit der Neuregelung der Honorarberechnung durch den Bewertungsausschuss am 23. April 2019 (436. Sitzung) wurde zwar der vergleichsweise herangezogene sogenannte Facharztgruppenmix anlässlich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angepasst, jedoch ist die Berechnung der Betriebsausgaben einer ausgelasteten psychotherapeutischen Praxis nicht richtig; insbesondere hätte die empirische Stichprobe nur nahe am Sollumsatz erfolgen müssen.

Zweifelhaft ist zudem die Anpassung der Grundsystematik. Der fiktive Ansatz von Gruppenpsychotherapie und ein angeblicher, ebenfalls nicht näher belegter oder begründeter Substitutionseffekt der Probatorik durch Sprechstunde und Akutbehandlung erscheinen eher willkürlich. Die Erhöhung des erzielbaren Umsatzes eines vollausgelasteten Psychotherapeuten ab dem 1. Juli 2018 um einen Betrag von 600 Euro ist auch insofern fragwürdig, als eine vergleichbare Bereitschaft, aktuelle Entwicklungen zugunsten der Psychotherapeuten derart überschlagsmäßig zu berechnen, fehlt.

Auch nach der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses in seiner 436. Sitzung bestehen an der Systematik der Strukturzuschläge erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die Strukturzuschläge verhindern in vielen Fällen nicht, dass die zeitgebundenen Leistungen unterhalb des Angemessenheitsgebots vergütet werden; für eine gleiche Leistung wird nicht das gleiche Honorar gezahlt. Außerdem ist der Ansatz, dass eine voll ausgelastete Praxis einer Psychotherapeutin nur an einer durchschnittlich ausgelasteten Praxis einer Fachärztin zu bemessen ist, nicht plausibel und vom Bundessozialgericht auch nicht ausreichend begründet worden.

Ich rege an, den Widerspruch vorläufig ruhen zu lassen, bis über Musterverfahren der Verbände, u.a. die Verfassungsbeschwerden mit den Aktenzeichen 1 BvR 669/18 und 1 BvR 732/18 rechtskräftig entschieden worden ist.

Mit freundlichen Grüßen